

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.139 -TEIL OST

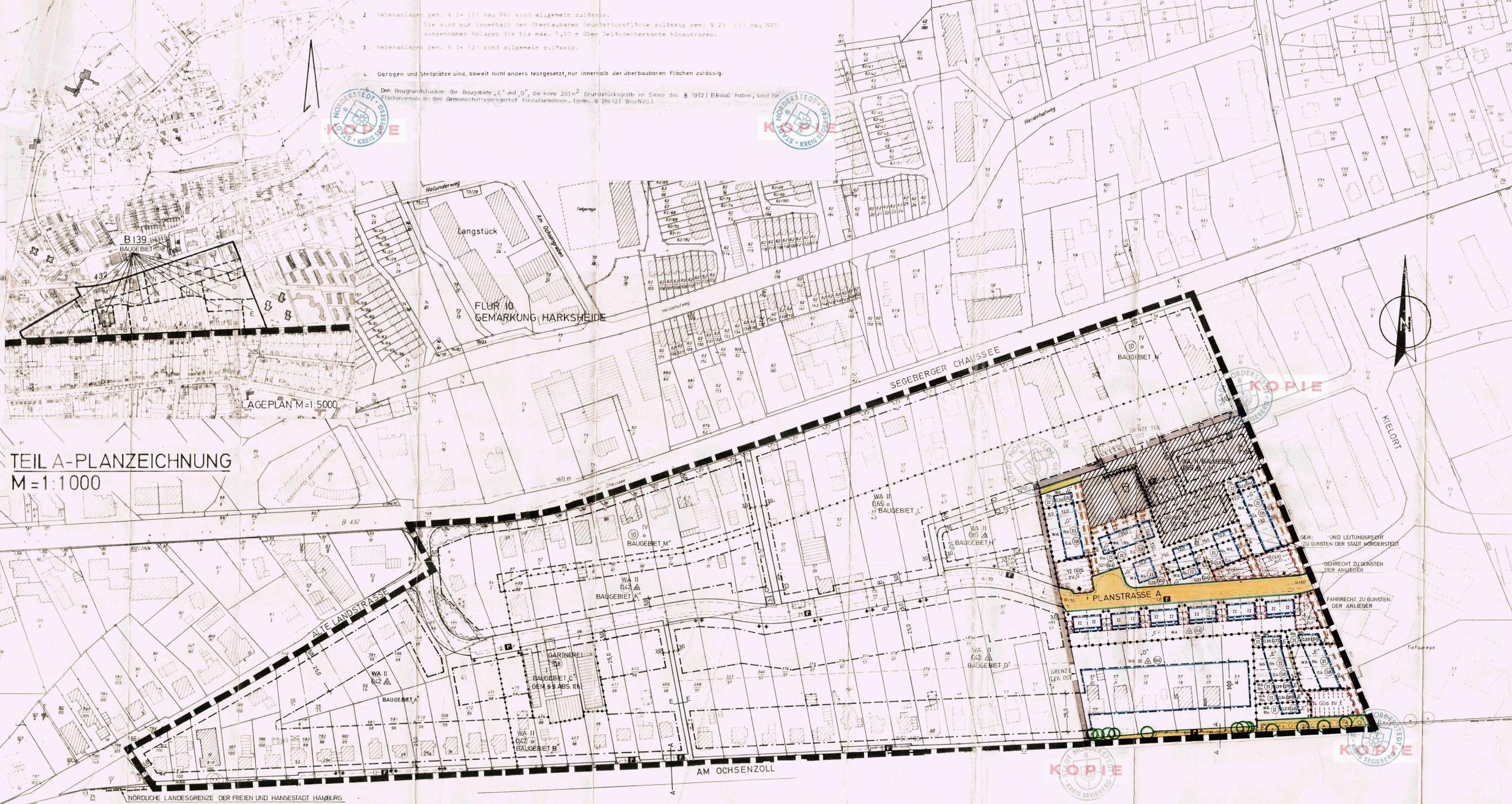
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. I S. 1237ff

GEBIET: SEGEBERGER CHAUSSEE AM OCHSENZOLL

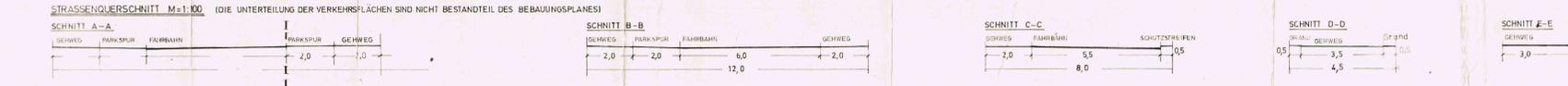
TEIL B-TEXT

1. Gem. § 1 (1) Bau-NVO sind Ausnahmen nach § 4 (3) Ziffer 1-6 in den Baugebieten „F“, „G“, „H“ nicht zulässig.
2. Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau-NVO sind allgemein zulässig. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig gem. § 23 (5) Bau-NVO, ausgenommen Anlagen die bis max. 0,50 m über Geländehöhe hinausragen.
3. Nebenanlagen gem. § 14 (2) sind allgemein zulässig.
4. Garagen und Stellplätze sind, soweit nicht anders festgesetzt, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Den Baugrundstücken der Baugebiete „E“ und „G“, die keine 200m² Grundstücksgröße im Sinne des § 19(2) BBOG haben, sind die Flächenanteile an dem Gemeinschaftsgartengelände hinzuzurechnen. (gem. § 21a (2) Bau-NVO)



TEIL A-PLANZEICHNUNG
M=1:1000



AUF GRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.6.1960 (BGBL. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTÄLTISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (BauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 27. JUNI 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 139 TEIL OST BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B139 TEIL OST VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENER TEILBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauG
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE bzw. ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauG
	GESOSSFLÄCHENZAHL	§ 5 16 ff BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 5 16 ff BauNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
BAUWEISE		
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG REIHENHAUS - BAUWEISE; ENDHAUSER EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG; MITTELHAUSER BEIDSEITIGE GRENZBEBAUUNG GESTÄTTET	§ 22 BauNVO § 22 Abs. 4 BauNVO
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
	BAUGRENZEN FLÄCHE FÜR GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BauG § 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN - GEMEINSCHAFTSANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BauG
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauG
	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauG
	MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauG
	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG U. ERHALTUNG VON BÄUMEN U STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauG
	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauG § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - WALL	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauG
III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	PORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

a) freigestellt nach den §§ 8 und 9 BBAu auf der Aufstellungsbeschlusses der Stadt-
 21. JAN. 1975
 31. AUG. 1978

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der vom 10. JAN. 1977 bis 10. FEB. 1977 nach vorheriger am 24. DEZ. 1976 beschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
 Ort/Datum/Dienststempelabdruck
 Norderstädt, den 31. AUG. 1978
 STADT NORDERSTEDT
 Norderstädt, den 31. AUG. 1978

Der katastermäßige Bestandsplan vom 31. JULI 1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Ort/Datum/Dienststempelabdruck
 Bad Segeberg 31. JULI 1978
 Norderstädt, den 31. AUG. 1978

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27. JUNI 1978 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27. JUNI 1978 gebilligt.
 Ort/Datum/Dienststempelabdruck
 Norderstädt, den 31. AUG. 1978
 STADT NORDERSTEDT
 Norderstädt, den 31. AUG. 1978

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBAu mit Erlaß des Innenministers vom 29. NOV. 1978, Az.: IV 800-512/13-80-63 mit Auflagen erteilt.
 Ort/Datum/Dienststempelabdruck
 Norderstädt, den 13. NOV. 1979
 STADT NORDERSTEDT
 Norderstädt, den 13. NOV. 1979

Die Auflagen wurden durch den satzungshändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 28.12.1979 erfüllt.
 Die Auflagenbefreiung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 11.12.1979, Az.: IV 800-52/13-80-63 bestätigt.
 Ort/Datum/Dienststempelabdruck
 Norderstädt, den 12.1980
 STADT NORDERSTEDT
 Norderstädt, den 12.1980

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 22. FEB. 1980 mit der Bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Ort/Datum/Dienststempelabdruck
 Norderstädt, den 28. August 1980
 STADT NORDERSTEDT
 Norderstädt, den 28. August 1980

BEBAUUNGSPLAN NR.139-04
 NORDERSTEDT M=1:1000